



Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

Amt: **Umweltamt**

FEFA Projekt GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Südwall 3
39576 Hansestadt Stendal

Auskunft erteilt: Frau Kudlek
Dienstort: Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 339
Telefon: +49 3931 607221
Fax: +49 3931 213060
E-Mail: umweltamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
KD

Datum
05.12.2025

Aktenzeichen: 70N/2025-02381

Vorhaben: Agrarphotovoltaikanlage zum Projekt „Bioenergiedorf Schernebeck“
Lage: Gemarkung Schernebeck, Flur 4, Flurstücke 170/13, 207/35 (teilweise), 263/16, 264/16

Hier: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 9 der Verordnung der Landkreise „Stendal“ und „Altmarkkreis Salzwedel“ über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe“ vom 25.09.2002 für die geplante Agrarphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schernebeck, Flur 4, Flurstücke 170/13, 263/16, 264/16 und 207/35 (teilweise) zum Projekt „Energiedorf Schernebeck“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des von Ihnen eingereichten Antrags erhalten Sie oben genannte Befreiung.

I. Befreiung

1. Aufgrund des § 67 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) i. V. m. § 9 der Verordnung der Landkreise „Stendal“ und „Altmarkkreis Salzwedel“ über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe“ vom 25.09.2002 erteile ich Ihnen die Befreiung zur Durchführung des o. g. Vorhabens. Die Befreiung umfasst die Agri-PV-Anlage (ca. 4 MW) sowie die thermischen Solarkollektoren (ca. 1,2 MW) auf o. g. Flurstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans "AGRI-PHOTOVOLTAIK SCHERNEBECK".
2. Dieser Befreiung liegen folgende Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, zugrunde:
 - Antrag auf Befreiung der FEFE Projekt GmbH vom 14.05.2025 inklusive Anlage zum Antrag auf Befreiung, erstellt von der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH vom Februar 2025, ergänzt durch
 - Antrag auf Befreiung der FEFE Projekt GmbH, vertreten durch die tettau Partnerschaft vom 29.10.2025, inklusive Anlage TP 1: Alternativenprüfung zum qualifizierten Angebots-Bebauungsplan „Agri-PV Schernebeck“
 - Stellungnahme tettau Partnerschaft vom 03.12.2025 zum Anhörungsschreiben vom 24.11.2025, inklusive Anlage TP 2

Postanschrift:
Hospitalstraße 1 - 2 | 39576 Hansestadt Stendal
Tel.: +49 3931 60-6 | Fax: +49 3931 213060
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
EGVP vorhanden *

Öffnungszeiten:
Angaben zu den Öffnungszeiten
der Behörde unter:
www.landkreis-stendal.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Stendal
IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC NOLADE21SDL

Hinweise für die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter:
www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html

*Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter: www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html



Altmark

3. Diese Befreiung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wurde.
4. Diese Befreiung ersetzt keine nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmen oder andere begünstigende Verwaltungsakte.
5. Dieser Bescheid kann jederzeit widerrufen werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).
6. Wesentliche Änderungen der Planunterlagen, die zur Erhöhung der Eingriffsintensität führen können, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.
7. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II. Begründung

Mit E-Mail vom 08.08.2022 erreichte die UNB eine erste Anfrage der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH zur Realisierbarkeit des Projekts „Agrar-Photovoltaikanlage“. Die UNB erwiderte mit Schreiben vom 02.09.2022 und eröffnete hier bereits, dass die Möglichkeit einer Befreiung im Einzelfall in Abhängigkeit einer Bürgerbeteiligung an den Solarparkvorhaben (Bürgerpark) gesehen wird, sofern es sich um eine kleinflächige Anlage handelt. Die Erforderlichkeit einer Standortsuche wurde mitgeteilt. Es können nur Flächen in Frage kommen, auf denen der festgelegte Schutzzweck aus der LSG-VO und die Errichtung der Anlage miteinander zu vereinbaren sind.

Zur Realisierbarkeit des Projektes kamen die verschiedenen Akteure, wie die UNB, die Einheitsgemeinde Stadt Stendal und der Vorhabenträger (hier vertreten durch das Planungsbüro Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH) zu einem Gespräch am 08.07.2024 zusammen.

Am 06.12.2024 hat der Landrat die Freigabe des Grundsatzpapiers zu Anträgen von Freiflächen-PV-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Stendal erteilt und somit die Voraussetzungen für eine Befreiung von Solarparkprojekten in einem Landschaftsschutzgebiet nach außen klar kommuniziert.

Mit Schreiben der Einheitsgemeinde (EG) Stadt Tangerhütte vom 06.05.2025, eingegangen am 15.05.2025 sind beim Sachgebiet Naturschutz im Umweltamt des Landkreises Stendal als Untere Naturschutzbehörde (UNB) folgende Antragsunterlagen eingegangen:

- Vollmacht Stadt Tangerhütte für die FEFA Projekt GmbH vom 06.05.2025
- Antrag der FEFA Projekt GmbH auf Befreiung bzgl. des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ gem. § 67 BNatSchG für unser Vorhaben einer Agrarphotovoltaikanlage“ (Stand: 14.05.2025) und
- Anlage zum Antrag auf Befreiung (Stand: Februar 2025).

Die UNB hat diese Antragsunterlagen geprüft. Eine Befreiung konnte noch nicht erteilt werden, da u. a. eine Alternativflächenbetrachtung und der Nachweis einer hohen Bürgerbeteiligung fehlte.

Im Schreiben der UNB vom 17.07.2025 wurde dem Antragsteller das Prüfergebnis mitgeteilt und Hinweise zur Ergänzung der Antragsunterlagen gegeben.

Ein den ursprünglichen Antrag ergänzender Antrag wurde der UNB durch die tettau Partnerschaft im Auftrag der FEFA am 30.10.2025 per E-Mail übermittelt. Die Prüfung des Antrags kommt nunmehr zu dem Ergebnis, dass eine Befreiung erteilt werden kann.

Zuständigkeit

Entsprechend § 1 Abs. 2 NatSchG LSA in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde.

Für das Vorhaben sind öffentliche Belange des Naturschutzes gegeben und es ist zu prüfen, inwieweit sie dem Vorhaben entgegenstehen.

Befreiung

Das Solarparkvorhaben „AGRI-PHOTOVOLTAIK SCHERNEBECK“ liegt auf einer Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprings“.

Der § 26 Abs. 2 BNatSchG regelt: „In einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

Nähere Bestimmungen wurden für das o. g. Landschaftsschutzgebiet in einer Schutzgebietsverordnung getroffen.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung der Landkreise „Stendal“ und „Altmarkkreis Salzwedel“ über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprings“ vom 25.09.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal, Jahrgang 12, Nummer 22 vom 13. November 2002 (LSG-Verordnung) sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. der LSG-Verordnung ist es insbesondere verboten, bauliche Anlagen zu errichten.

Somit ist die geplante Freiflächen-PV-Anlage "AGRI-PHOTOVOLTAIK SCHERNEBECK" als bauliche Anlage in dem Landschaftsschutzgebiet nicht zulässig.

Von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn:

- (1) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- (2) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Ein Antrag auf Befreiung liegt vor.

Die Befreiung kann hier nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG erteilt werden.

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist an den Boden gebunden und kann bei größeren Anlagen (Versorgung eines Ortes) nur außerhalb von bebauten Gebieten erfolgen. Nach Einschätzung der Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal ist es nicht gerechtfertigt und unbillig, Kommunen in ihrer öffentlichen Selbstversorgung/ Daseinsvorsorge ausschließlich zu beschränken. Dieses ist nicht durch die Landschaftsschutzgebietsverordnungen gewollt. Somit ist bei einem generellen Verbot von Vorhaben zur Sicherung der Daseinsvorsorge von einer unzumutbaren Belastung auszugehen.

Gemeinden, die vollständig oder großflächig in Landschaftsschutzgebieten liegen, sind von der Möglichkeit, Freiflächen-PV-Anlagen zur Sicherung ihrer Stromversorgung errichten zu können, weitestgehend ausgeschlossen. Damit ist ihnen der Zugang zur Energiewende und zu den neuen Einkommensquellen im Zuge der Energiewende versperrt. Ihnen ist im Rahmen ihrer Planungshoheit die Möglichkeit entzogen, energetische Entwicklungen und Versorgung ihrer Kommunen an den Stand der Technik anzupassen bzw. die Bürger der Gemeinden sind von der Energiewende teilweise ausgeschlossen. Die konkrete Fallkonstellation war für die Gemarkung Schernebeck im Rahmen des Befreiungsantrages zu prüfen und schlüssig darzulegen. Die Härtefallregelung bei der Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nur anwendbar, wenn eine Alternativenprüfung erfolgt ist und ergeben hat, dass keine Alternativen gegeben sind.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Alternativflächen für das o. g. Vorhaben innerhalb der Gemarkung Schernebeck gegeben sind. Die Gemarkung Schernebeck umfasst 1.224 ha. Der überwiegende Flächenanteil in der Gemarkung, etwa 90 %, liegt innerhalb der naturschutzrechtlichen Schutzgebietskulisse. Auf

der Fläche westlich der Ortslage Schernebeck, die außerhalb der Schutzgebietskulisse liegt, stockt Wald. Insofern war eine Alternativenprüfung für die Freiflächen direkt nördlich und östlich um die Ortslage Schernebeck und die Freiflächen nördlich der L53 und östlich des Schernebecker Mühlengrabens erforderlich.

Die Freiflächen direkt nördlich und östlich um die Ortslage Schernebeck (Flur 2 und 3) umfassen bei Berücksichtigung der Abstandskriterien aus dem Kriterienkatalog der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für PV-Anlagen weniger als 2 ha, sodass das gegenständliche Vorhaben auf dieser Fläche in der jetzigen Größe von ca. 7 ha nicht realisierbar ist. Für die Alternativfläche im Nordwesten der Ortschaft (westl. der L53) ist zudem die Erstellung eines B-Planes zur Wohnbebauung angedacht.

Auf einer Fläche nördlich der L53 und östlich des Schernebecker Mühlengrabens befindet sich bereits ein weiteres Solarparkprojekt in Planung. Hierzu wurde der vorzeitige, vorhabenbezogene Bebauungsplan "Bürgersolarpark Birkhorst OT Schernebeck" aufgestellt und im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung der UNB zur Prüfung vorgelegt. Dieses Solarparkprojekt in der Gemarkung Schernebeck entspricht nicht der Projektkonzeption des gegenständlichen Vorhabens. Ferner steht der Realisierung des Vorhabens derzeit der wasserrechtliche Belang entgegen, dass sich die Vorhabenfläche im Überschwemmungsgebietes HQ100 des Lüderitzer Tangers befindet.

In den ergänzenden Unterlagen vom 29.10.2025 wurde nunmehr der Nachweis erbracht, dass das Solarparkvorhaben Modellcharakter hat und eine hohe Bürgerbeteiligung zu erwarten ist.

In Kapitel 3 der Anlage TP 1 zum Antrag wird beschrieben, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage als Baustein zur energetischen Versorgung der Ortschaft Schernebeck mit nachhaltig erzeugter Nahwärme fungieren soll. Mittels Agri-PV (einachsige nachgeführte Tracker) soll Strom für die Großwärmepumpen generiert werden, welche in einen Nahwärmekreislauf bzw. -netz eingebunden werden sollen. Zur Verfügungstellung von Warmwasser in den Sommermonaten soll über Pufferspeicher ausschließlich die ebenfalls vorhandene thermische Solaranlage dienen. Die Wärme soll über erdgedeckte Fernwärmeleitungen zu den einzelnen Abnehmer-Haushalten transportiert werden.

Dem Kapitel 5 kann entnommen werden, dass eine Vorabanfrage vor Ort mittels Erhebungsbogen ergeben hat, dass sich 75 von 100 Haushalten an das Nahwärmenetz anschließen würden.

Die Aufstellung von Bauleitplänen zur Daseinsvorsorge in Landschaftsschutzgebieten kann, auch wenn ein Bauverbot besteht, im Einzelfall in Betracht kommen, wenn nach der jeweiligen Verordnung eine Befreiung hiervon möglich ist, objektiv eine Befreiungslage vorliegt und deshalb von einer Überwindung der Verbotsregelung ausgegangen werden kann (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C.15.01 mwN). Eine Befreiungslage liegt aber insbesondere dann nicht vor, wenn die jeweilige Schutzgebietsverordnung durch die nach dem Bebauungsplan zulässigen Veränderungen des Schutzgebiets (teilweise) „funktionslos“ werden würde. Eine Befreiungslage setzt deshalb voraus, dass das Schutzgebiet in seiner Substanz unberührt bleibt und der Schutzzweck auch weiterhin erreicht werden kann. Dies ist hier der Fall. Die Vorhabenfläche gliedert unmittelbar an die aktiv in Nutzung befindliche Hofstelle der landwirtschaftlichen Unternehmung an. Von der L53 wird die sichtverstellende Wirkung des geplanten Solarparks aufgrund der Anlagenlänge nur ca. 240 m betragen, sodass die von der technischen Anlage ausgehende erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigung nur in diesem verhältnismäßig kleinen Bereich auftritt. Diese soll durch Sichtschutzpflanzungen auf das Unvermeidbare verringert werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass das Schutzgebiet in seiner Substanz unberührt bleibt.

Die naturschutzrechtliche Genehmigung regelt nur den öffentlich-rechtlichen Belang Naturschutz.

Die naturschutzrechtliche Genehmigung hat keine bündelnde Funktion und ersetzt deshalb keine nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Entscheidung.

Durch wesentliche Änderungen in den Planunterlagen können sich die Genehmigungsvoraussetzungen aus naturschutzrechtlicher Sicht anders darstellen, deshalb ist ein nachträglicher Zustimmungsvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Dieser Bescheid kann nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG nachträglich mit Auflagen versehen bzw. Auflagen können geändert oder ergänzt werden.

Dieser Bescheid kann nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG jederzeit widerrufen werden.

III. Kostenentscheidung

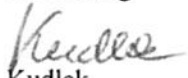
Die Kostenentscheidung beruht auf den Regelungen der §§ 1 und 3 des Verwaltungskostengesetzes i. V. m. den §§ 1 und 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Kosten des Verfahrens sind demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid, der gesondert zugestellt wird.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (Verfügung/Anordnung/Entscheidung) kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Kudlek

Rechtsgrundlagen

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

NatSchG LSA

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748, 762)

Landschaftsschutzgebietsverordnung „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“

Verordnung der Landkreise „Stendal“ und „Altmarkkreis Salzwedel“ über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ vom 25.09.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal, Jahrgang 12, Nummer 22 vom 13. November 2002

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

AllGO LSA

Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2024 (GVBl. LSA S. 15)